

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:

22.11.2023

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

07.12.2023

14.12.2023

Vorberatung

Entscheidung

## Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und Winterdienstgebühren für das Jahr 2024

### Beschlussvorschlag:

Die 23. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 15.11.2023 (Anlage B) beschlossen.

#### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2024 (in EUR) -Straßenreinigung-:

|   |                  |
|---|------------------|
| Gebühreneinnahmen                         | 335.611 €        |
| Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich | 5.000 €          |
| Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)       | 72.453 €         |
| <b>Summe der Erträge</b>                  | <b>413.064 €</b> |
| ansatzfähige Kosten                       | 413.064 €        |
| <b>Summe der Aufwendungen</b>             | <b>413.064 €</b> |
| <b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>       | <b>0 €</b>       |

#### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2024 (in EUR) -Winterdienst-:

|   |                  |
|---|------------------|
| Gebühreneinnahmen                         | 37.084 €         |
| Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich | 0 €              |
| Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)       | 4.084 €          |
| <b>Summe der Erträge</b>                  | <b>41.168 €</b>  |
| ansatzfähige Kosten                       | 32.668 €         |
| <b>Summe der Aufwendungen</b>             | <b>32.668 €</b>  |
| <b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>       | <b>+ 8.500 €</b> |

### Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt. Der Ansatz von Defiziten aus Vorjahren hingegen führt zu einem entsprechenden Überschuss.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird von dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

## **Sachverhalt:**

### Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

## **A) 23. Änderungssatzung**

### Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

#### Straßenreinigung

##### **Letter Esch und Vogelkamp**

Die Teilabschnitte der genannten Straßen aus dem Baugebiet Meddingheide I wurden bereits zum 01.01.2022 in das Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommen und dem Typ 6 – Anliegerreinigung – zugeordnet.

Bis zum Ende des Jahres 2023 bzw. Anfang 2024 werden nun auch die Teilabschnitte aus dem Gebiet Meddingheide II fertig ausgebaut sein. Nach Übertragung der Straßen vom Investor auf die Stadt Coesfeld, kann dann kurzfristig eine Widmung der beiden neuen Teilabschnitte erfolgen. Nach erfolgter Widmung werden die beiden Teilabschnitte dann auch unter die bisherigen Regelungen der Satzung für diese beiden Straßen fallen. Der Ausbau der Straßen erfolgt in gleicher Weise, wie die bereits fertig gestellten Abschnitte, so dass auch hier eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anwohner möglich ist.

##### **Zum Bülten**

Die Erschließungsstraße für das Baugebiet Neumühle wird voraussichtlich bis zum Ende des Jahres fertig gestellt. Wie bereits auf der Straße Neumühle, soll die Reinigung auch für diese neue Erschließungsstraße auf die Anlieger übertragen werden. Auf Grund des Ausbaus und der geringen verkehrlichen Bedeutung der Straße, erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

Sollte die Straße erst im Jahr 2024 fertig gestellt werden, gelten die Regelungen aus der Satzung erst mit rechtskräftiger Widmung der Straße „Zum Bülten“.

#### Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Für 2024 ergeben sich bei der Winterwartung keine Änderungen.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis.

| Straßenbezeichnung | Reinigungstypen |   |   |   |   |   | Winter-<br>wartung |
|--------------------|-----------------|---|---|---|---|---|--------------------|
|                    | 1               | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |                    |
| neu: Zum Bülden    |                 |   |   |   |   | X |                    |

## B) Gebührenkalkulation 2024 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 15.11.2023. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die ansatzfähigen Kosten um 3.704 € (+ 0,90 %) erhöht. Während die Kosten für die Abfuhr und Verwertung des Straßenkehrrechts leicht sinken, steigen die Sach- und Personalkosten leicht an. Eine Kostensteigerung ergibt sich bei der Straßenreinigung mit der Kleinkehrmaschine durch den Baubetriebshof. Hier sind 4.000 € mehr einzuplanen.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

| <b>Zusammenfassung Straßenreinigung</b> |                    |                    |                                 |                                 |
|---|--------------------|--------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| <b>Kostenart/Erlösart</b>               | <b>2024</b>        | <b>2023</b>        | <b>Vergleich<br/>z. Vorjahr</b> | <b>Vergleich<br/>in Prozent</b> |
| Maschinelle Straßenreinigung            | 282.332 €          | 282.332 €          | + 0 €                           | + 0,00 %                        |
| Straßenreinigung durch BBH              | 40.000 €           | 36.000 €           | + 4.000 €                       | + 11,11 %                       |
| Abfuhr u. Verwertung Straßenkehrrecht   | 40.500 €           | 42.950 €           | - 2.450 €                       | - 5,70 %                        |
| Externe Beratungskosten                 | 10.000 €           | 10.000 €           | + 0 €                           | + 0,00 %                        |
| Sach- und Personalkosten                | 40.232 €           | 38.078 €           | + 2.154 €                       | + 5,66 %                        |
| <b>ansatzfähige Kosten</b>              | <b>+ 413.064 €</b> | <b>+ 409.360 €</b> | <b>+ 3.704 €</b>                | <b>+ 0,90 %</b>                 |
| ordentliche Erlöse                      | 0 €                | 0 €                |                                 |                                 |
| Erstattung Öffentlichkeitsanteil        | 72.453 €           | 72.041 €           | + 412 €                         | + 0,57 %                        |
| <b>ansatzfähige Erlöse</b>              | <b>+ 72.453 €</b>  | <b>+ 72.041 €</b>  | <b>+ 412 €</b>                  | <b>+ 0,57 %</b>                 |
| Berücksichtigung Betriebsergebnisse     | - 5.000 €          | - 7.487 €          | - 2.487 €                       | - 33,22 %                       |
| <b>umlagefähige Kosten</b>              | <b>335.611 €</b>   | <b>329.832 €</b>   | <b>+ 5.779 €</b>                | <b>+ 1,75 %</b>                 |

### Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A „maschinelle Straßenreinigung“ (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B „Fußgängerzonenreinigung“ (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

### Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Ergebnis des Jahres 2021 besteht noch ein Überschuss von 7.487 €. Dieser Betrag wurde bei der Kalkulation für das Jahr 2023 angesetzt. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2022 ergab einen endgültigen Überschuss von 18.042 €. Dieser Überschuss soll in Höhe von 5.000 € bei der Kalkulation für das Jahr 2024 angesetzt werden. Der verbleibende Überschuss von 13.042 € wird dann in den Jahren 2025 und 2026 berücksichtigt.

Es wird daher vorgeschlagen, einen Überschussanteil von 5.000 € aus dem Jahr 2022 für 2024 gebührenmindernd zu berücksichtigen.

#### Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2024 folgende Gebührensätze.

| Bezeichnung                    | Gebühren-<br>satz | Vorjahr zum<br>Vergleich | Veränderung |         |
|--------------------------------|-------------------|--------------------------|-------------|---------|
|                                |                   |                          | Euro        | %       |
| Maschinelle Straßenreinigung → | 1,92 €/lfdm       | 1,89 €/lfdm              | + 0,03 €    | + 1,6 % |
| Reinigung der Fußgängerzone →  | 22,28 €/lfdm      | 22,16 €/lfdm             | + 0,12 €    | + 0,5 % |

#### C) **Gebührenkalkulation 2024 -Winterwartung-**

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 15.11.2023. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst steigen gegenüber dem Vorjahr um 2.346 Euro. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 7,74 %. Der Ansatz für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes erhöht sich um 1.500 €. Die Streumittelkosten steigen um 500 €. Die Kosten beim Winterdienst durch den Baubetriebshof und die Streumittelkosten werden anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgedeckt werden.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

| <b>Zusammenfassung Winterdienst</b> |                 |                 |                         |                         |
|-------------------------------------|-----------------|-----------------|-------------------------|-------------------------|
| Kostenart/Erlösart                  | 2024            | 2023            | Vergleich<br>z. Vorjahr | Vergleich<br>in Prozent |
| ansatzfähige Kosten Winterdienst    | + 32.668 €      | + 30.322 €      | + 2.346 €               | + 7,74 %                |
| ansatzfähige Erlöse Winterdienst    | - 4.084 €       | - 3.790 €       | + 294 €                 | + 7,76 %                |
| Berücksichtigung Betriebsergebnisse | + 8.500 €       | + 10.000 €      | - 1.500 €               | - 15,00 %               |
| <b>umlagefähige Kosten</b>          | <b>37.084 €</b> | <b>36.532 €</b> | <b>+ 552 €</b>          | <b>+ 1,51 %</b>         |

#### Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

#### Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumensätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

Nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Auf Grund der starken Schneefälle im Februar 2021 und den dadurch verursachten hohen Kosten für den Streu- und Räumdienst, ergab die Betriebsabrechnung des Jahres 2021 ein Defizit von 70.662 €. Zur Minderung dieses Defizites konnten noch vorhandene Überschüsse aus den Jahren 2017, 2018 und 2020 von insgesamt 44.443 € verwendet werden, so dass das Jahr 2021 mit einem endgültigen Defizit von 26.219 € abschloss. Dieses Defizit ist nun in den Jahren 2023 bis 2025 gebührenerhöhend zu berücksichtigen. Nach aktueller Planung wurde für 2023 ein Teilbetrag von 10.000 € angesetzt. Für das Jahr 2024 wird ein Betrag von 8.500 € angesetzt. Für 2025 verbleibt dann noch ein Restetrag von 7.719 €.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2022 ergab ein Defizit von 10.859 €. Lt. Kalkulation war hier zunächst ein gebührenmindernder Ansatz von 17.362 € aus dem Ergebnis 2018 geplant. Dieser Überschuss wurde entgegen der ursprünglichen Planung aber bereits bei der Betriebsabrechnung des Jahres 2021 angerechnet. Das Defizit aus 2022 ist bis spätestens 2026 zu berücksichtigen.

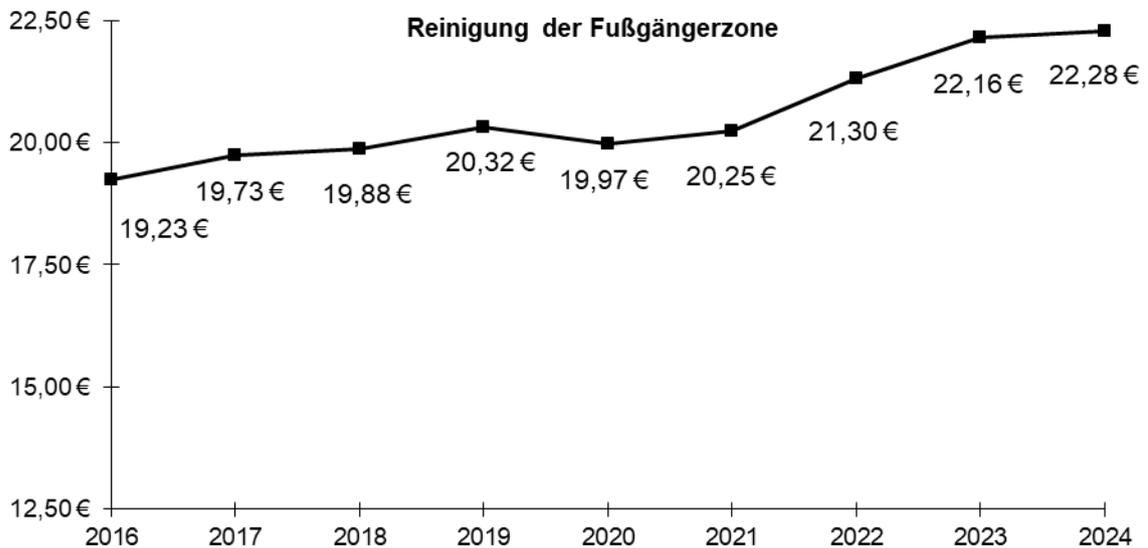
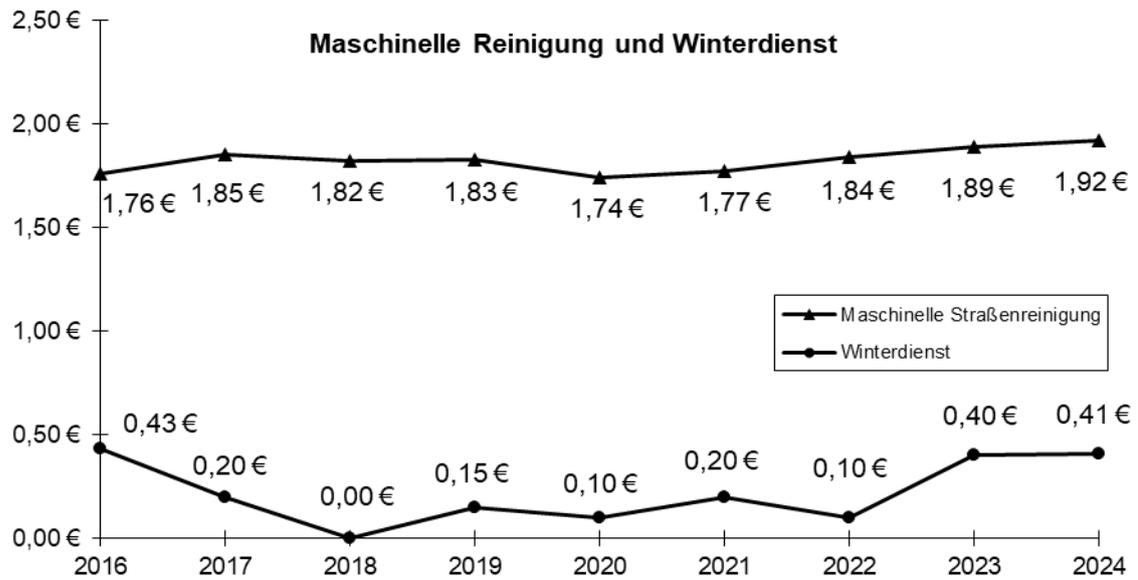
Es wird daher vorgeschlagen, einen anteiligen Defizitbetrag aus dem Jahr 2021 von 8.500 € bei der Kalkulation für das Jahr 2024 gebührenerhöhend zu berücksichtigen.

### Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2024 der folgende Gebührensatz.

| Bezeichnung     | Gebühren-<br>satz  | Vorjahr zum<br>Vergleich | Veränderung |         |
|-----------------|--------------------|--------------------------|-------------|---------|
|                 |                    |                          | Euro        | %       |
| Winterwartung → | <b>0,41 €/lfdm</b> | 0,40 €/lfdm              | + 0,01 €    | + 2,5 % |

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



**Anlagen:**

Anlage A: 23. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 15.11.2023